|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 128**  **Umweltzeichen für**  **„Emissionsarme textile Bodenbeläge“** |  | **Bitte benutzen Sie**  **diesen Vordruck !** |

Inverkehrbringer (Zeichennehmer):

Marken-/Handelsname:

Produktbezeichnung:

**Sozialverträgliche Produktionsbedingungen nach Abschnitt 3.1.1**

* Nur für handgefertigte Teppiche:

Zertifikat / Vertrag zu Rugmark-Siegel oder Label STEP ist beigefügt

**Allgemeine stoffliche Anforderungen nach Abschnitt 3.1.2**

Die Einhaltung der zutreffenden Stoffbeschränkungen des europäischen und deutschen Chemikalienrechts sowie der branchenbezogenen Regelwerke wird vorausgesetzt; dies sind für textile Bodenbeläge insbesondere die Bestimmungen der REACH-VO (besonders Anhang XIV und XVII), der POP-VO, der Biozidprodukte-VO sowie des deutschen Baurechts[[1]](#footnote-2).

Dem Produkt werden zudem keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile[[2]](#footnote-3) zugesetzt:

1. Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.
2. Stoffe, die gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

* karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Karz. 1A oder Karz. 1B
* keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
* reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B
* akut toxisch (giftig) der Kategorie Akut Tox. 1, Akut Tox. 2 oder Akut Tox. 3
* toxisch für spezifischen Zielorgane der Kategorie STOT einm. 1, oder STOT wdh. 1

1. in der TRGS 905 eingestuft sind als:

* krebserzeugend (K1, K2)
* erbgutverändernd (M1, M2)
* fortpflanzungsgefährdend (RF1, RF2)
* fruchtschädigend (RE1, RE2).

**Halogene nach Abschnitt 3.1.3**

* Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge werden keine halogenierten

organischen Verbindungen (z. B. als Bindemittel, Flammschutzmittel, Anti-schmutzausrüstung) eingesetzt.

oder alternativ

* Bestimmung des Gehalts durch Verbrennungsanalyse ist beigefügt.

**Flammschutzmittel nach Abschnitt 3.1.4**

* Als Flammschutzmittel werden nur anorganische Ammoniumphosphate

(Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende

Minerale (Aluminiumhydrat o. ä.) oder Blähgraphit eingesetzt.

* Antimonoxide werden als Flammschutzmittel nicht verwendet.

oder alternativ

* Entsprechende Erklärung der/des Vorlieferanten ist beigefügt.

**Weichmacher nach Abschnitt 3.1.5**

* Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge werden keine weichmachenden Substanzen aus der Klasse der Phthalate eingesetzt.

oder alternativ

* Bestimmung des Gehalts an Phthalaten ist beigefügt.

**Farbstoffe und Pigmente nach Abschnitt 3.1.6.1**

* Erklärung gemäß Anlage 2 zum Vertrag ist beigefügt.

**Pestizide nach Abschnitt 3.1.6.2**

* Nur für Textilien aus Naturfasern:

Messergebnisse nach Öko-Tex Standard 100 oder GUT sind beigefügt.

oder alternativ

* Zertifikat / Vertrag zum GUT-Signet ist beigefügt.

**Mikrobistatische, mikrobizide oder fungizide Ausrüstung nach Abschnitt 3.1.6.3**

* Mikrobistatische, mikrobizide oder fungizide Ausrüstungen werden nicht   
  eingesetzt.

**Motten- und Käferschutz nach Abschnitt 3.1.6.4**

Nur für Textilien aus Wolle und sonstigen tierischen Fasern:

* Bestimmung des Absolutgehalts von Permethrin im Material ist beigefügt.
* Verbraucherinformation ist beigefügt.
* Das Verfahren der Sprühapplikation wird nicht angewendet.

**Anforderungen an Schaumrücken aus SBR nach Abschnitt 3.1.7**

* Prüfbericht zu N-Nitrosaminen ist beigefügt.

**Bindemittel und Beschichtungen nach Abschnitt 3.1.8**

* Konservierung:

Die für die Herstellung der textilen Bodenbeläge eingesetzten Bindemittel   
und Beschichtungen enthalten keine Biozide mit Ausnahme der im An-  
hang 2 zur Vergabegrundlage genannten Topfkonservierer mit den dort   
genannten Gehalten.   
Erklärung des/der Lieferanten gemäß Anlage 3 zum Vertrag ist beigefügt.

* Alkylphenolethoxylate:

Polymerdispersionen, Harze oder vergleichbare Bestandteile (Bindemittel),   
die Alkylphenolethoxylate enthalten, werden Bindemitteln und Beschich-  
tungen zur Herstellung der textilen Bodenbeläge nicht zugesetzt.

* Erklärung des/der Lieferanten gemäß Anlage 3 zum Vertrag ist beigefügt.

oder alternativ zu Alkylphenolethoxylaten

* Quantitative Bestimmung ist beigefügt.

**Innenraumluftqualität nach Abschnitt 3.2.1**

* Prüfgutachten gemäß DIBt-Prüfverfahren ist beigefügt.

**Geruch nach Abschnitt 3.2.2**

* Prüfgutachten gemäß DIN ISO 16000-28 in Verbindung mit VDI 4302 ist beigefügt.

Außerdem:

* Prüfgutachten über Folgeprüfungen gemäß DIN ISO 16000-28 oder GUT-Geruchs-prüfung werden auf Verlangen der RAL gGmbH mindestens jährlich vorgelegt.

Oder alternativ

* Zertifikat / Vertrag zum GUT-Signet ist beigefügt.

**Gebrauchstauglichkeit nach Abschnitt 3.2.3**

* Die textilen Bodenbeläge entsprechen den üblichen Qualitätsanforderungen   
  an die Gebrauchstauglichkeit.
* Hierbei werden die Anforderungen der entsprechenden und zum Zeitpunkt   
  der Antragstellung gültigen DIN EN Normen erfüllt. (Für die meisten betroffenen

Bodenbeläge gilt die Norm DIN EN 1307, für maschinengefertigte abgepasste

Polteppiche und Läufer die Norm DIN EN 14215 bzw. für textile Bodenbeläge

ohne Pol die Norm DIN EN 15114/A2.)

**Deklaration und Verbraucherinformation nach Abschnitt 3.3**

* Die Deklaration der textilen Bodenbeläge und/oder deren Verpackungen erfolgt

gemäß ISO 10874.

* Die Produkte werden entweder auf der Verpackung oder einem Aufkleber eindeutig

und unauslöschlich mit den nachfolgenden Informationen deklariert oder dem Handel

zur Verfügung gestellt, der diese dem Kunden auf Nachfrage weitergibt.

Dies beinhaltet u. a.:

* Identifizierung des Herstellers oder der Lieferfirma,
* Produktname und Material,
* Angaben zum Produkt (Zusammensetzung),
* Farbe/Muster sowie Chargen- und Rollennummer (soweit bekannt),
* Eignungen (z.B. Beanspruchungsklasse, Komfortklasse)
* Länge, Breite und Dicke bzw. bedeckte Fläche bei Rollen bzw. Ab-   
  messungen einer Fliese und die in der Packung enthaltene Fläche in

Quadratmetern bei Fliesen.

* Die folgenden Hinweise und Empfehlungen sind dem Produkt als Kurztext beigefügt,

unter Angabe zum Erhalt einer ausführlichen Fassung (z. B. auf Anfrage beim

Hersteller, Verweis auf die Webseite):

* Installationshinweise mit Empfehlungen zur Verwendung von emissionsarmen

Bodenbelagsklebstoffen, Spachtel- und Ausgleichmassen sowie Grundierungen,

* Reinigungs- und Pflegeanleitung,
* Hinweise zur Entsorgung (z. B. Rückgabe- und Verwertungsmöglichkeiten).
* Entsprechende Produktinformationen (z. B. techn. Merkblatt) sind beigefügt.

**Werbeaussagen nach Abschnitt 3.4**

* Werbeaussagen enthalten keine Angaben, wie „wohnbiologisch geprüft“ oder

solche, die im Sinne des Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 67/548/EWG die Gefahren

verharmlosen (z. B. „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“ o. ä.).

* Ein technisches Merkblatt ist beigefügt.

Ort:       Zeichennehmer:

Datum:       (rechtsverbindliche Unter-

schrift und Firmenstempel)

1. Sofern für das spezifische Produkt weitere Stoffbeschränkungen aus anderen Vorschriften resultieren, sind diese ebenfalls einzuhalten. [↑](#footnote-ref-2)
2. Konstitutionelle Bestandteile sind Stoffe, die dem Produkt als solche oder als Bestandteile von Gemischen zugegeben werden und dort unverändert verbleiben, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen sowie Stoffe, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter. [↑](#footnote-ref-3)